

FAQs zum Programm „Internationale Mobilität und Kooperation digital“ Stufe 2

Allgemeine Fragen zur Ausschreibung

- Wird es im nächsten Jahr eine erneute Ausschreibung des Programms geben?

Beim Programm „Internationale Mobilität und Kooperation digital“ handelt es sich zunächst um eine Pilotausschreibung. Eine erneute Ausschreibung hängt von der Resonanz des Programms unter den deutschen Hochschulen ab.

- Gibt es eine englische Übersetzung der Ausschreibung?

Ja, die englische Übersetzung der Ausschreibung finden Sie [hier](#).

Fragen zur Antragstellung

- Gibt es für die Projektbeschreibung eine Zeichen- oder Seitenbegrenzung?

Die Projektbeschreibung sollte so knapp wie möglich gehalten werden und im Idealfall nicht länger als 10-15 Seiten lang sein.

- Welche Unterlagen sind dem Projektantrag beizufügen?

Der Projektantrag besteht aus dem Projektantrag und Finanzierungsplan (DAAD-Portal) sowie einer ausgefüllten Projektbeschreibung (Anlage 2), einer ausgefüllten Projektplanungsübersicht zur wirkungsorientierten Projektplanung (Anlage 4), der befürwortenden Erklärung der Hochschulleitung (Anlage 5) und projektbezogener/-n Kooperationsvereinbarung/-en mit beteiligten Hochschulen (s. Ausschreibung IMKD, S. 5).

- In welcher Sprache ist die Projektbeschreibung für Stufe 2 einzureichen?

Die Projektbeschreibung kann auf Deutsch oder Englisch eingereicht werden.

Kooperationsmöglichkeiten

- Wie viele ausländische Partnerhochschulen können in das Projekt involviert sein?

Es gibt keine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der internationalen Kooperationspartner. Wichtig ist, dass das Konzept realisierbar ist.

- Können in Stufe 2 weitere Kooperationspartner mit in das Projekt aufgenommen werden?

Ja, es ist möglich, weitere Kooperationspartner in das Projekt einzubeziehen, solange sich das Projekt nicht grundlegend ändert.

Finanzen und förderfähige Maßnahmen

- Wie hoch ist die Fördersumme in der 2. Stufe?

In der Ausschreibung ist bewusst keine Fördersumme genannt, um den Hochschulen möglichst viel Gestaltungsspielraum für die Konzeptionierung innovativer Vorhaben zu lassen. Grundsätzlich kommt es weniger auf die Fördersumme an als vielmehr auf ein schlüssiges, kohärentes Gesamtkonzept und die Einbettung und nachhaltige Verankerung des Digitalisierungskonzepts in die Hochschulstrategie.

- Wird die ausländische Partnerhochschule ebenfalls gefördert?

Die Studierenden bzw. Lehrenden der Partnerhochschule können in Stufe 2 gefördert werden, wenn sie an Projektmaßnahmen teilnehmen (s. Förderfähige Maßnahmen und zuwendungsfähige Ausgaben).

- Ist in Stufe 2 in geringem Umfang die Finanzierung von Projektpersonal an der Partnerhochschule möglich?

Nein, Projektpersonal der ausländischen Partnerhochschule kann nicht gefördert werden. Lediglich Mobilitäts- und Aufenthaltskosten für Lehrende und Studierende der ausländischen Partnerhochschulen, z.B. im Rahmen von Abstimmungstreffen, können finanziert werden.

- Wird verlangt, dass der Antrag in Stufe 2 über einen Eigenfinanzierungsanteil verfügt?

Nein, der Finanzierungsplan der Stufe 2 muss keinen Eigenfinanzierungsanteil der Hochschule beinhalten. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass das Vorhaben nach Ablauf der Förderung aus eigenen Mitteln fortgeführt werden kann. Außerdem ist eine Beteiligung der ausländischen Partnerhochschulen notwendig, die dargelegt werden muss. Im Falle einer Verlängerung der Förderung nach Ablauf von drei Jahren wird ein Eigenfinanzierungsanteil i. H.v. mindestens 30% notwendig.

- Wie müssen sich die Partnerhochschulen beteiligen?

Die Partnerhochschulen können sich mit Personal, Infrastruktur, Kompetenzen und/oder finanziellen Mitteln an dem Vorhaben beteiligen.

- Können in Stufe 2 (ausländische) Gastdozenten im Austausch gefördert werden, um die Deputatsreduktion eines Dozenten an der deutschen Hochschule auszugleichen?

Ja, im Zuge einer Reduktion des Deputats eines Hochschullehrers, der anteilig für die erfolgreiche Durchführung des Projekts freigestellt wird, können Lehrbeauftragte und ausländische Gastdozenten gefördert werden.

- Was versteht man unter Festbetragsfinanzierung von 50.000 EUR in Stufe 1?

Festbetragsfinanzierung bedeutet, dass der DAAD sich in Höhe von maximal 50.000 Euro an Ihrem Vorhaben beteiligt. Alle Ausgaben, die darüber hinausgehen, sind von der Hochschule zu tragen. Verausgibt die Hochschule im Rahmen des Projekts jedoch weniger als 50.000 Euro, so wird diese geringere Summe gefördert.

- Ist es bei einer Festbetragsfinanzierung möglich, einzelne Posten im Finanzplan zu ändern?

Solange das Wesen des Antrags nicht berührt sowie die bewilligte Gesamtfördersumme durch die Finanzierungsplanänderung nicht verändert wird, ist eine Änderung der Einzelansätze möglich.

- Was versteht man unter Vollfinanzierung in Stufe 2?

Vollfinanzierung bedeutet, dass die Zuwendung durch den DAAD die gesamten projektbezogenen, zuwendungsfähigen Ausgaben deckt.

- Ist es bei einer Vollfinanzierung möglich, einzelne Posten im Finanzierungsplan zu ändern?

Auch bei der Finanzierungsart Vollfinanzierung sind Änderungen der Einzelansätze im Finanzierungsplan möglich. Einzelansätze können um bis zu 20% überschritten werden, wenn die Überschreitung bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

- Ist eine Weiterleitung der Förderung an (inländische) Partnerhochschulen möglich?

Eine Weiterleitung der Förderung ist mit denselben rechtlichen Vorgaben, denen die federführende Hochschule unterliegt, möglich. Dabei liegt die Verantwortung bezüglich der Rechnungslegung (Verwendungsnachweise etc.) bei der federführenden Hochschule, d.h. der Hochschule, die den Zuwendungsvertrag mit dem DAAD unterzeichnet hat.

- Wie erfolgt die Abrechnung der Mobilitäts- und Aufenthaltskosten?

Die Kosten für Mobilität und Aufenthalt des Projektpersonals werden spitz abgerechnet. Das heißt, dass die tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet werden. Bei der Mobilität geförderter Personen erfolgt die Abrechnung anhand von Pauschalbeträgen (siehe Anlage 7).

- Welcher Ausgabeart ist die Mobilität von deutschen Lehrenden der antragstellenden Hochschule, die im Finanzierungsplan nicht als Projektpersonal aufgeführt sind, zuzuordnen?

Die Mobilität von deutschen Lehrenden der antragstellenden Hochschule fällt in die Ausgabeart ‚Mobilität Projektpersonal‘, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt steht.

- Welchen Nebenbestimmungen liegen der Ausschreibung/den Förderbedingungen zugrunde?

Es gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF).

- Können auch externe IT- und Medienexperten aus dem Ausland beauftragt werden?

Ja, es ist möglich, Experten sowohl aus dem Inland als auch aus dem Ausland für Ihr Vorhaben zu Rate zu ziehen.

- Ist es notwendig, Mittelumwidmungen im Laufe des Projekts anzugeben?

Ja, wir bitten Sie einen aktualisierten Finanzierungsplan im Portal hochzuladen, sobald eine Umwidmung von Mitteln erforderlich wird.

Auswahlkriterien und -kommission

- Welches sind die wichtigsten Entscheidungskriterien der Auswahlkommission?

- Qualität von Projektzielen und Projektmaßnahmen
- Innovations- und Zukunftsfähigkeit
- Bezug zum Wirkungsgefüge des Programms
- Ausgewogenheit und langfristige Verbindlichkeit der Kooperationsmaßnahmen
- Angemessenheit des geplanten Mitteleinsatzes
- Nachhaltigkeit und Verstetigungspotential

- Wer entscheidet über meine Bewerbung?

Der DAAD beruft eine international zusammengesetzte Auswahlkommission, bestehend aus externen Fachgutachtern, von denen die Anträge auf Grundlage der o.g. Auswahlkriterien bewertet werden.

Technischer Support

- Was kann ich bei technischen Problemen mit dem DAAD-Portal tun?

Bei technischen Fragen (z.B. Softwareausstattung, vergessene Kennwörter) wenden Sie sich bitte unter 0228/882-8888 an die technische Portal-Hotline, wochentags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr. Sie können unsere Kollegen und Kolleginnen auch per E-Mail unter [portal\[at\]daad.de](mailto:portal[at]daad.de) erreichen.